

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Weitere Entscheidungen auf dem Weg zum Re-Exposure

In der gemeinsamen Sitzung von IASB und FASB am 30. Januar 2013 standen im Mittelpunkt der Ausweis von Beiträgen bei Änderungen der zukünftig erwarteten Versicherungsleistungen sowie im Hinblick auf die Übergangsanforderungen die Bestimmung und der Ausweis der Beiträge von bestehenden Versicherungsverträgen und die Ermittlung der Risikoanpassung. In der IASB-Sitzung am 31. Januar 2013 wurde zu sogenannten „sweep issues“ ein Papier vorgestellt, welches noch nicht entschiedene Themen zum Gegenstand hat.

Ausweis der Beiträge bei Änderungen der zukünftig erwarteten Versicherungsleistungen

In diesem Zusammenhang ging es um den Ausweis von Beiträgen bei Anwendung des „Verdiente-Prämien-Ansatzes“ und insbesondere die Auswirkungen bei einer Änderung in den Schätzungen der zukünftig erwarteten Versicherungsleistungen auf die Zurechnung der Beiträge auf einzelne Rechnungsperioden. Hierbei erfolgt eine Separierung der Bewegungen der Vortragswerte auf Basis des 3-Komponenten-Ansatzes. Im Hinblick auf die Allokation präsentierte der Stab zwei Alternativen:

1. Festgelegt zum ursprünglichen Ansatz, d.h., die Beiträge werden auf Basis der ursprünglichen Schätzung der erwarteten Versicherungsleistungen verteilt

2. Angepasste Schätzung, d.h., die Beiträge werden auf die Perioden verteilt, wobei Änderungen der Schätzungen der erwarteten Versicherungsleistungen berücksichtigt werden

Die Boards haben im Oktober 2012 aus Präsentationsgründen entschieden, dass ein Versicherer die Beiträge auf die einzelnen Perioden proportional zu der anteiligen Leistungserbringung verteilen soll. Durch Anwendung dieser Methode werden die Beiträge angesetzt, wenn der Versicherer eine Deckung erteilt oder andere Services erbringt, d.h. wenn Schäden und Kosten entstehen können sowie die Marge aufgelöst wird. Die Bewertung der verdienten Beiträge jeder Periode basiert auf den Annahmen, die für die Bestimmung der Komponenten der Verbindlichkeit genutzt werden, insbesondere die Verpflichtung für verbleibende Deckung. Die Beiträge für jede Periode sollen widerspiegeln, wie sich diese Komponente in der Periode als Folge der Leistungserbringung des Versicherers reduziert. Dieser Ansatz separiert die Verbindlichkeit basierend auf dem 3-Komponenten-Ansatz und weist den einzelnen Komponenten einen bestimmten Ergebnisausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu.

Bei der Zurechnung der Beiträge können als Verteilungsmaßstab die ursprünglichen Schätzungen oder möglichst aktuelle Schätzungen verwendet werden. Im

zweiten Fall würden die ursprünglichen Schätzungen bei jeder nachfolgenden Änderung angepasst werden, sodass sich Änderungen in den Annahmen für erwartete Versicherungsleistungen auf die Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirken.

Im Hinblick auf eine möglichst konsistente Vorgehensweise mit den generellen Prinzipien zum Ertragsausweis identifizierte der Stab zwei mögliche Ansätze:

Ansatz A betrachtet jede Deckungsperiode als separate Leistungserbringung und verteilt die Beiträge zu jeder Periode auf Basis der ursprünglichen Schätzung von erwarteten Versicherungsleistungen und Margenaufösungen für diese Periode. Daher werden die Beiträge für jede Periode auf Basis der ursprünglichen Schätzung der erwarteten Zahlungsströme festgelegt.

Ansatz B betrachtet jede Deckungsperiode als Fortschritt hinsichtlich der vollständigen Erfüllung der Leistungserbringung und verteilt die Beiträge unter Bezug auf eine möglichst aktuelle Schätzung der erwarteten Versicherungsleistungen auf die aktuelle und die zukünftigen Perioden.

Aus Sicht des Stabs ist Ansatz B konsistent mit der Auflösung der Residualmarge, weil dadurch die Verringerung der Unsicherheit während der Periode und der möglichst aktuellen Schätzung der erwarteten Versicherungsleistungen ausgedrückt wird. Daher empfahl der Stab den Ansatz B als die Methode für den Ertragsansatz von Vertragstypen wie z.B. Lebensversicherungsverträgen, bei denen der 3-Komponenten-Ansatz angewendet wird.

In der Diskussion im IASB wurde vereinzelt Kritik am Ansatz B geäußert, da dieser den Versicherern Spielraum lässt, den Ausweis der Beiträge auf Basis der Erwartungen über zukünftige erwartete Versicherungsleistungen beeinflussen zu können. Die Beiträge sind ein wichtiger Performancemaßstab und daher werden deren Bewegungen zwischen Berichtsperioden aufgrund von Änderungen in den Erwartungen als kritisch angesehen. Vielmehr wurde sich dafür ausgesprochen, dass derartige Auswirkungen im Ergebnis anstelle von Beiträgen ausgewiesen werden sollen.

Die Mehrheit der Boardmitglieder war sich aber einig, dass

- der Fortschritt bis zu einer vollständigen Erfüllung der Vertragsverpflichtung mit den Prinzipien zum Ertragsausweis konsistent ist,

- die möglichst aktuelle Schätzung der erwarteten Versicherungsleistungen einen relevanteren Maßstab für den Fortschritt als die ursprüngliche Schätzung vermittelt,
- die prospektive (und aktuelle) Re-Allokation der Beiträge mit anderen Aspekten des 3-Komponenten-Ansatzes konsistent ist.

In der nachfolgenden Abstimmung stimmte eine Mehrheit der IASB-Mitglieder bei zwei Gegenstimmen für die Empfehlung des Stabs. Das FASB unterstützte einstimmig die Empfehlung des Stabs.

Übergang: Ausweis der Beiträge von bestehenden Versicherungsverträgen sowie Bestimmung der Risikoanpassung

Die im Oktober 2012 behandelten Übergangsanforderungen hatten lediglich die Bestimmung der Residualmarge zum Gegenstand. In der aktuellen Diskussion ging es um die Bestimmung des Teils der Verbindlichkeit für verbleibende Deckung zum Übergangszeitpunkt, aus dem die Festlegung und der nachfolgende Ausweis von Beiträgen für bestehende Versicherungsverträge abgeleitet werden soll.

Ausgehend von der vorläufigen Entscheidung von IASB und FASB präsentierte der Stab verschiedene Empfehlungen:

- a) Die Residualmarge wird durch eine retrospektive Anwendung des neuen Standards bestimmt, daher werden alle Änderungen in den Schätzungen der Risikoanpassung zwischen dem ursprünglichen Ansatz und der ersten Berichtsperiode als bereits bekannt angesehen. So ist als Risikoanpassung für bestehende Versicherungsverträge zum Übergangszeitpunkt vereinfacht die Risikoanpassung zum Vertragsabschluss zu verwenden.
- b) Wenn die retrospektive Anwendung unpraktisch ist, sollte ein Versicherer die Residualmarge insbesondere durch objektive Daten schätzen. Die Residualmarge soll nicht mehr anhand der bisherigen lokalen Rechnungslegungsdaten kalibriert werden.

In der nachfolgenden Diskussion wurde vereinzelt kritisiert, dass in der Empfehlung a) die Residualmarge bei Übergang überbewertet würde und eine andere Lösung zu suchen sei, die eine Überbewertung zum Übergangszeitpunkt vermeidet. Die IASB-Mitglieder räumten ein, dass jeder Ansatz ein gewisses Maß an Subjektivität bergen würde, und stimmten mehrheitlich bei einer Gegenstimme für die Empfehlung a). Das Votum für die Empfehlung b) war einstimmig.

Sweep issues

Von Seiten des Stabs wurden die folgenden nicht entschiedenen Themen („sweep issues“) vorgelegt. In der Aufstellung ist die jeweilige IASB-Abstimmung enthalten:

Nr.	Thema	Empfehlung des Stabs	IASB-Votum
1	Rechnungslegung VN	Wird nicht im Projekt berücksichtigt.	Akzeptiert
2	Bestandsschutz Definition Versicherungsverträge	Keine besonderen Richtlinien	Akzeptiert
3	Takaful	Keine besonderen Richtlinien	Akzeptiert
4	Ansatz von aufgeschobenen Rentenverträgen	Ansatzpunkt Beginn Deckungsperiode oder Datum erste Prämienfälligkeit. Wenn keine Fälligkeit vorhanden, dann wird Prämie bei Erhalt als fällig betrachtet.	Akzeptiert
5	In Zahlungsströmen enthaltene Steuern	Zahlungsströme mit Steuern werden behandelt wie andere Zahlungsströme.	Akzeptiert
6	Abzinsung latente Steuern	Wird nicht im Projekt berücksichtigt.	Akzeptiert
7	Stillschweigende Verlängerung	Keine besonderen Richtlinien	Akzeptiert
8	Cash Bonus	Keine besonderen Richtlinien	Akzeptiert
9	Passive Rückversicherung: Ungünstige Entwicklungen	Keine Einführung eines Limits für ungünstige Anpassungen der positiven Residualmarge	Akzeptiert
10	Rückversicherungsprovisionen in Zedenten G+V	Abzug der Rückversicherungsprovision von den Rückversicherungsprämien	Akzeptiert
11	Abgleich Allokationsmuster der Prämien im Premium Allocation Approach (PAA) und Residualmarge im Building Block Approach (BBA)	Abgleich der Anforderungen zur Reduktion der Verbindlichkeit für verbleibende Deckung und zur Auflösung der Residualmarge im BBA	Akzeptiert
12	Anhangangaben von Fälligkeitsanalysen für Verträge nach dem PAA	Keine Pflicht von Anhangangaben zu Fälligkeitsanalysen der Zahlungsströme für die Verbindlichkeit für verbleibende Deckung von Verträgen nach PAA	Akzeptiert
13	Akquisition eines Portfolios als Teil einer Business Combination oder Portfolio-Transfer	Unterschiedliche Anforderungen für Business Combination und Portfolio-Transfer	Kein Votum
14	Allokationsperiode für die Residualmarge in einer Business Combination oder Portfolio Transfer	Keine besonderen Richtlinien	Kein Votum
15	Übergang Business Combination	Annahme Übergang: Alle bestehenden Verträge wurden originär akquiriert	Kein Votum
16	Implementierungsrichtlinie in IFRS 4	Keine Übernahme der Implementierungsrichtlinie	Akzeptiert

Die IASB-Mitglieder waren sich bei den meisten Empfehlungen einig. Die Themen 13–15 behandeln die Neudarstellung von Business Combinations am Übergangszeitpunkt. Diese Themen sollen in einer zukünftigen Sitzung erneut behandelt werden.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engeländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.